

- c) den Tabakanbauberatungsdienst
 im Lande Mecklenburg zu 12,15‰,
 „ „ Brandenburg „ 16,20‰/e,
 „ „ Sachsen..... 8,10‰,
 „ „ Sachsen-Anhalt .. „ 24,30‰,
 „ „ Thüringen..... 4,05‰/e,

- d) die Verteilung von Prämien im
 Rahmen der Qualitäts- und Lei-
 stungssteigerung für Spitzen-
 leistungen im Tabakanbau, der
 Verwiegung und der Verarbei-
 tung von Tabak..... „ 5,20%.

(2) Arbeiten, zu denen weitere Tabakversuchs-
 stellen herangezogen werden, sind aus den dem In-
 stitut zur Verfügung gestellten Mitteln, die sich aus
 dem prozentualen Anteil an den im § 9 genannten
 Umlagen ergeben, zu finanzieren, sofern diese Ar-
 beiten nicht unmittelbar im Interessengebiet der be-
 treffenden Versuchsstelle liegen. Die Entscheidung
 hierüber trifft das Ministerium für Industrie im Ein-
 vernehmen mit dem Ministerium für Land- und
 Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Re-
 publik.

(3) In besonderen Fällen kann während eines Haus-
 haltjahres nach Anhörung des Beirates das Mini-
 sterium für Industrie im Einvernehmen mit dem
 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deut-
 schen Demokratischen Republik Änderungen der im
 Abs. 1 festgelegten Verteilungsnormen vornehmen.

(4) Außerdem können das Ministerium für Land-
 und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen
 Republik sowie die beteiligten Institutionen eine an-
 dere Verteilung der Mittel beantragen. Solche An-
 träge sind dem Ministerium für Industrie der Deut-
 schen Demokratischen Republik bis zum 1. Oktober
 eines jeden Jahres einzureichen, um für das folgende
 Jahr Berücksichtigung zu finden. Die Entscheidung
 über diese Anträge trifft das Ministerium für In-
 dustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium für
 Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demo-
 kratischen Republik nach Anhörung des Direktors
 und des Beirates des Instituts.

(5) Solange das Gesamtaufkommen der finanziellen
 Mittel des laufenden Jahres noch nicht zu übersehen
 ist, werden monatliche Abschlagszahlungen an die
 Berechtigten entsprechend dem Bedarf nach Vor-
 schlag des Beirates geleistet.

§ II

(1) Die Verteilung und Abrechnung der Mittel er-
 folgt durch die Leitung des Instituts.

(2) Für die Verwendung der Mittel haben die ein-
 zelnen Stellen einen Jahres-Haushaltsplan bis zum
 1. Oktober des vorhergehenden Jahres aufzustellen.
 Er bedarf der Genehmigung durch das Ministerium
 für Industrie, das Ministerium für Land- und Forst-
 wirtschaft und das Ministerium der Finanzen der
 Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die den einzelnen Stellen überwiesenen Mittel
 sind von diesen bis zum 31. Dezember eines jeden
 Jahres ordnungsgemäß mit dem Institut abzurechnen.
 Die Gesamtabrechnung hat durch das Institut bis
 zum 31. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Abrechnungen werden durch das Mini-
 sterium für Industrie der Deutschen Demokratischen
 Republik geprüft. Es kann hiermit eine Revisions-
 stelle beauftragen.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Industrie
 Selbmann
 Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Goldenbaum
 Minister

Ministerium der Finanzen
 I. V.: Rumpf
 Staatssekretär

Verordnung
 zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung
 der Friedenshektarerträge
 (Probenahme- u. Plombierungsordnung für Saatgut).

Vom 7. Juli 1950

Zur Durchführung der Bestimmungen des § 19
 und des § 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1950
 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedenshek-
 tarerträge (GBl. S. 103) wird verordnet:

§ 1

\ Sämtliches Saatgut, soweit solches zu Vertriebs-
 zwecken

- a) im Inland erzeugt oder
- b) aus dem Ausland eingeführt

wird, unterliegt der Kontrolle durch die Anerken-
 nungsbehörden.

§ 2

(1) Die Anerkennung als Saatgut - erfolgt ent-
 sprechend den Bedingungen der „Grundregel für
 die Anerkennung“, wenn die Feldbesichtigung des
 lebenden Bestandes und die Untersuchung eines
 Musters der Ware, das von einem bestellten Proben-
 nehmer vorschriftsmäßig hergestellt ist, durch eine
 Samenprüfstelle die den jeweiligen Anforderungen
 entsprechende Güte ergeben haben.

(2) Die Zulassung als Handelssaatgut erfolgt nur,
 wenn die Untersuchung eines Musters der Ware, das
 von einem bestellten Probennehmer vorschriftsmäßig
 hergestellt worden ist, durch eine Samenprüfstelle
 die den jeweiligen Anforderungen entsprechende
 Güte ergeben hat.

(3) In besonderen Fällen kann das Ministerium
 für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demo-
 kratischen Republik hiervon Abweichungen ge-
 nehmigen (Sondergenehmigung).

(4) Die Gültigkeitsdauer der Freigabe als Saatgut
 ist im Abschnitt VI Abs. 3 der Probenahme- und
 Plombierungsordnung für Saatgut — im folgenden
 PPOS*) genannt — festgelegt.

*) Der Wortlaut der PPOS geht den beteiligten Stellen als
 Sonderdruck zu.